

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 19.5.2025 Seite 1
		den Beschluss		Vortrag - Beratung / Beschluss	
2039	14	14	0	<p>Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Oberndorf, <u>Eggelstetter Straße 4</u>, Obergeschoß.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit 14 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. GR Johannes Wontka fehlt entschuldigt.</p> <p>Der 1. Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass gegen die fristgerecht zugestellte Ladung keine Einwendungen erhoben wurden.</p> <p>Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2025 wurde allen GR Mitgliedern per E-Mail übersandt. Es besteht Einverständnis.</p> <p>Einstimmig genehmigt der GR das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2025. Es liegt außerdem während dieser öffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.</p> <p><u>Öffentlicher Teil</u></p> <p>Neubau eines Wasserwerks mit Saugbehälter (2 x 1.000m³); Tekturantrag Die Bauarbeiten zum neuen Wasserwerk zwischen Oberndorf und Eggelstetten sind in vollem Gange und verlaufen planungsgemäß. Durch einen hohen Grundwasserstand konnte der Saugbehälter nicht so weit in den Untergrund abgesenkt eingebaut werden, wie dies ursprünglich geplant war. Ziel war immer, dass das Gebäude nicht im Wasser stehen soll, obwohl wasserdichter Beton verwendet wird. Das Gebäude gründet nun 1,39 m höher als ursprünglich geplant und genehmigt. Einstimmig erteilte der Gemeinderat zum entsprechenden Tekturantrag das gemeindliche Einvernehmen.</p> <p>Antrag auf drei isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlich der Fliederstraße" zur Errichtung eines Gerätehauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 114/8, Gemarkung Eggelstetten, Johann-Nepomuk-Ring 4 Die Antragsteller möchten auf dem Grundstück ein Gerätehaus mit einer Größe von 2,60 m lang, 3,00 m breit, 2,18 m hoch errichten. Aufgrund der Größe ist das Bauvorhaben verfahrensfrei. Es sind jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Östlich der Fliederstraße“ einzuhalten. Die Antragsteller beantragen deshalb ein</p>	
2040	14	14	0	<p>Antrag auf drei isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlich der Fliederstraße" zur Errichtung eines Gerätehauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 114/8, Gemarkung Eggelstetten, Johann-Nepomuk-Ring 4 Die Antragsteller möchten auf dem Grundstück ein Gerätehaus mit einer Größe von 2,60 m lang, 3,00 m breit, 2,18 m hoch errichten. Aufgrund der Größe ist das Bauvorhaben verfahrensfrei. Es sind jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Östlich der Fliederstraße“ einzuhalten. Die Antragsteller beantragen deshalb ein</p>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 19.5.2025	
		den Beschluss		Seite 2		
				Vortrag - Beratung / Beschluss		
				<p>isolierte Befreiungen von nachfolgenden Festsetzungen: Festgesetzt sind: a) Baulinie im Westen b) Dachform Satteldach c) Eindeckung mit Dachziegel rot</p> <p>Beantragt werden: 1. Überschreitung der Baulinie um 3,50 m im Westen 2. Errichtung eines Pultdaches 3. Dacheindeckung mit Trapezblech RAL 7022 anthrazit</p> <p>Der Gemeinderat ist überwiegend der Auffassung , dass sich das Bauvorhaben in die umgebende Bebauung einpasst bzw. auch insbesondere aufgrund der örtlichen Lage nicht sonderlich stört.</p> <p>Daher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a.Lech nachfolgende Befreiungen: Mehrheitlich wird der Überschreitung der Baulinie um 3,50 m im Westen zugestimmt</p> <p>2041 14 10 4</p> <p>2042 14 14 0 Einstimmig wird der Errichtung eines Pultdaches auf dem Gebäude zugestimmt.</p> <p>2043 14 10 4 Mehrheitlich wird einer Dacheindeckung mit Trapezblech RAL 7022 anthrazit zugestimmt.</p> <p>Ein entsprechender Bescheid mit Kostenfestsetzung (3 x 50 € = 150 €) ist durch die Verwaltung zu erlassen.</p> <p>Erlass einer Satzung zur offenen Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahresbeginn 2025/2026</p> <p>(siehe Sachvortrag von Kämmerin Carolin Schwartz Anlage 1)</p> <p>Im Anschluss daran diskutiert der Gemeinderat über die von der Verwaltung im Entwurf vorgelegte Stammsatzung zur offene Ganztagessschule. Dabei wird deutlich, dass es schwierig ist den Erlass der Stammsatzung ohne Berücksichtigung der Gebühren zu beschließen bzw. umgekehrt. Nach kurzer Diskussion darüber soll jedoch an der in der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge festgehalten werden. Außerdem sind alle Gemeinderatsmitglieder der Auffassung, dass die Gemeinde Oberndorf a.Lech ggf. zusammen mit anderen Gemeinden unter Abstimmung</p>		

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 19.5.2025
		den Be- schluss		Seite 3	
2044	14	12	2	<p>Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.</p> <p>Vortrag - Beratung / Beschluss</p> <p>des Bayerischen Gemeindetages gegenüber der Regierung von Schwaben sowie dem Freistaat Bayern das ausdrückliche Missfallen der Förderregelungen zur OGTS zum Ausdruck bringen soll.</p> <p>Gegenüber den bisherigen Förderrichtlinien zur Mittagsbetreuung werden die Kommunen finanziell deutlich schlechter gestellt. Der Freistaat kommuniziert gegenüber den Eltern, dass die OGTS von Montag bis Donnerstag kostenfrei ist. Die Kommunen werden aber finanziell deutlich stärker belastet.</p> <p>Die zu erlassende Satzung zur offenen Ganztagesbetreuung war im internen Bereich der Homepage für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsicht eingestellt.</p> <p>Mehrheitlich beschließt der Gemeinde die als Anlage 2 angefügte Satzung zur offenen Ganztagesbetreuung. Inhaltlich soll diese nächste Jahr überprüft und ggf. angepasst werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang macht Bürgermeister Franz Moll deutlich, dass er davon ausgeht, dass auch die Förderrichtlinien angepasst werden, wenn die OGTS im Schuljahr 2026/2027 zumindest für die 1. Klassen verpflichtend wird.</p> <p>Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung zur offenen Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahresbeginn 2025/2026</p> <p>Der Gemeinderat hat mit Beschluss zu Tagesordnungspunkt 3 festgelegt, dass an Freitagen in der OGTS eine freiwillige zusätzliche, jedoch für Eltern kostenpflichtige Leistung der Gemeinde angeboten wird, in der Form, dass Schülerinnen und Schüler aller Klassen von Unterrichtsende bis längstens 15:30 Uhr dort betreut werden können.</p> <p>Seitens der Schulleiterin Frau Wirth wurde in Vorbesprechungen deutlich gemacht, dass in vielen Familien dieses Angebot genutzt werden muss, weil Mütter oder Väter von Schulkindern arbeiten müssen und keine anderweitige Betreuung der Kinder möglich ist.</p> <p>Durch die Verwaltung, Frau Schwartz, wurde in Anlage 1 die Kosten dargelegt, die der Gemeinde durch den Personaleinsatz entstehen. Die Betriebskosten für das Gebäude wurden zwar ermittelt (435,00€/Tag) fließen</p>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 19.5.2025 Seite 4
		den Beschluss		Vortrag - Beratung / Beschluss	
				<p>aber bei der Ermittlung des Elternbeitrags nicht in die Berechnung mit ein.</p> <p>Um beim derzeitigen Betreuungsstand mit dem derzeit eingesetzten Personal kostendeckend zu wirtschaften, wären Kosten in Höhe von 7,62 € / Stunde zu erheben. Seitens der Schulleitung wurde dieser Vorschlag bereits im Vorfeld als völlig inakzeptabel bezeichnet. Diesem Kostensatz würde die Betreuung am Freitag im kommenden Schuljahr teurer sein als im aktuellen Schuljahr eine ganze Woche Mittagsbetreuung.</p> <p>grundsätzlich bestätigt der Gemeinderat diese Auffassung vertritt aber auch die Meinung, dass die Gemeinde aufgrund der Förderrichtlinien zur OGTS versuchen muss das Defizit so klein wie möglich zu halten. Es sei den Eltern zuzumuten einen gegenüber der Mittagsbetreuung höheren Beitragssatz zu bezahlen. Dies müsse nur entsprechend kommuniziert werden.</p> <p>alternativ wurde von Frau Schwarz mit einer Betreuerzahl von nur 2 Mitarbeiterinnen gerechnet dabei würden sich monatliche Kosten für die Eltern errechnen von 33,33€ bei einer Buchung bis 13:00 Uhr von 50€ bis eine Buchung bis 14:00 Uhr und von 75€ bei einer Buchung bis 15:30 Uhr. Da dieser Vorschlag die Gemeindekasse am stärksten belasten würde lässt der erste Bürgermeister hierüber abstimmen.</p>	
2045	14	3	11	Mehrheitlich wird dieser Vorschlag abgelehnt	
2046	14	6	8	Ein zweiter Vorschlag bis 14:00 Uhr 12€ und bis 15:30 Uhr 20€ zu berechnen wird ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.	
2047	14	9	5	Der 3. Bürgermeister Martin Dirr schlägt vor 7,50€pro Betreuungsstunde freitags zu erheben und dies entsprechend der tatsächlichen Buchungsdauer abzurechnen Mehrheitlich findet dieser Vorschlag Zustimmung. Die Verwaltung wird beauftragt die Gebührensatzung zur Satzung der offenen Ganztagsbetreuung entsprechend des Beschlusses 2047 anzupassen. Die Satzung wird hiermit beschlossen.	

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 19.5.2025
		den Be- schluss		Seite 5	
				Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	
				Vortrag - Beratung / Beschluss	
2048	14	11	3	<p>Zuschussantrag des Tierschutzvereines Donauwörth und Umgebung e.V.; Wiedervorlage</p> <p>Der „Tierschutzverein Donauwörth und Umgebung e.V.“ nimmt den Kommunen im Landkreis Donau Ries, eine kommunale Pflichtaufgabe ab, dem sie Fundtiere im Tierheim Hamlar aufnimmt, versorgt und gegebenenfalls weitervermittelt. Bislang hat die Gemeinde Oberndorf a. Lech auf freiwilliger Basis im Rahmen der Jahresschlußzahlungen einen Beitrag in Höhe von 0,50€ je Einwohner an den Tierschutzverein bezahlt.</p> <p>Die 1. Vorsitzende Brigitte Scherb war zusammen mit dem 2. Vorsitzenden Herrn Dr. Peter von Wittke letzte Woche beim 1. Bürgermeister und hat das anliegende Schreiben des Tierschutzvereines persönlich erörtert. Auch den Tierschutzverein treffen die allgemeinen Kostenerhöhungen so wie die deutlich gestiegene Personalkosten sehr stark. Um eine adäquate und angemessene Betreuung auch in Zukunft sicherzustellen, beantragt den bislang freiwilligen Zuschuss auf einen Euro pro Einwohner im Jahr zu erhöhen und dies in einem Vertrag festzuschreiben. Eine angedachte Gleitklausel, die eine automatische jährliche Anpassung um 10% beinhalten soll, wird aktuell noch diskutiert.</p> <p>Der 1. Bürgermeister macht deutlich, dass die Gemeinde Oberndorf selbst, die ihr übertragenen Aufgaben im Hinblick auf den Tierschutz nicht leisten kann und sich weiterhin dem „Tierschutzverein Donauwörth und Umgebung e.V.“ bedienen wird. Er befürwortet den Antrag des Tierschutzvereines ausdrücklich.</p> <p>Mehrheitlich schließt sich der Gemeinderat der Auffassung des 1. Bürgermeisters an und wird mit den Jahresschlußzahlungen 2025 einen Betrag in Höhe von einem Euro je Einwohner an den Tierschutzverein Donauwörth und Umgebung e.V. bezahlen. Über den Vertrag soll entschieden werden, sobald dieser in der Verwaltung vorliegt.</p> <p>Informationen des 1. Bürgermeisters ohne Beschlussfassung</p> <p><u>Klimaschutz Prämie der LEW</u> Der Kindergarten der Blumenwichtel Eggelstetten wurde mit dem Projekt „Austausch der Energie-</p>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 19.5.2025 Seite 6
		den Beschluss		Vortrag - Beratung / Beschluss	
				<p>sparlampen und Umrüstung auf LED“ in die nähere Auswahl genommen. Über die Vergabe der ausgelobten Prämie soll in Kürze entschieden werden.</p> <p><u>Straßenentwässerung und Abwasserbeseitigung</u> Wie bereits im letzten Jahr durchgeführt, sollen auch in diesem Jahr wieder alle SSK im Gemeindegebiet gereinigt werden. Es liegt hierzu ein Angebot in Höhe von 1.990 € vor. Diese Kosten sollen bei der nächsten Gebührenkalkulation mit berücksichtigt werden. Seitens des Gemeinderates wird vorgeschlagen, dies auch so zu kommunizieren, um das Bewusstsein beim angeschlossenen Grundstückseigentümer zu schärfen, hier mehr Eigenverantwortung zu zeigen und den SSK selbst zu leeren.</p> <p><u>Änderung der BayBO</u> Aufgrund eines aktuell erlassenen Bescheides weist der 1. Bürgermeister den Gemeinderat darauf hin, dass Artikel 57 Absatz 1 Ziffer 1 g) der Bayerischen Bauordnung zum 1.1.2025 geändert wurde. Danach sind Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m², verfahrensfrei. Die Verfahrensfreiheit ist nicht mehr an das Maß 3 x 10 Meter gebunden.</p> <p><u>Altautos „in den Horden“</u> Frau Fischer vom Landratsamt Donau Ries Fachstelle Abfallrecht teilte in einem Telefonat mit, dass das Landratsamt aktuell Angebote für die angedachte Ersatzvornahme (Beseitigung und Entsorgung der Altautos) einholt. Danach soll die Ersatzvornahme angeordnet werden.</p> <p><u>Bauvorhaben Wasserwerk / Streuobstwiese</u> Gemeinderat Werner Schmid hat in einer Email dem 1. Bürgermeister mitgeteilt, dass er von mehreren Bürgern von Eggelstetten und Oberndorf angesprochen wurde, die eine nicht ausreichende und detaillierte Information über den Neubau des Wasserwerks bemängeln. Dies beziehe sich nicht um die technischen Details, sondern eher um das Aussehen des Gebäudes. Es wird angefragt, dass Bilder des fertigen Wasserwerks (Computeranimationen) am Schutzzaun der Baustelle angebracht werden. Nur so könne man eine Vorstellung haben, wie das Wasserwerk einmal aussehen wird. BM Moll will dies mit dem IB Eckmeier & Geyer abklären.</p>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 19.5.2025
		den Be- schluss		Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Seite 7
Vortrag - Beratung / Beschluss					
<p>Eine andere Bürgerin hat vorgeschlagen, das von Unkraut bewachsenen Grundstück neben dem Dorfladen zu einer Streuobstwiese, um zu funktionieren.</p> <p>Informationen der Gemeinderatsreferenten</p> <p><u>GR'in Rebecca Rudat</u> gibt bekannt, dass sie bei der Kommunalwahl 2026 wieder kandidieren möchte.</p> <p><u>GR Helmut Moll</u> teilt mit, dass im Oberndorfer Friedhof im südwestlichen Bereich die Wege sehr stark aufgekiest sein, was ein Laufen und Befahren mit Rollatoren erschwert. Dadurch sei der Wasserhahn schwer zugänglich.</p> <p><i>Ende der öffentlichen Sitzung: 21:42</i> Gemeinderätin Rebecca Rudat und Gemeinderat Reimund Lösch verlassen den Sitzungssaal und entschuldigen sich für den Rest der Gemeinderatssitzung.</p> <p>Anwesende Gemeinderatsmitglieder 12.</p> <p>Der 1. Bürgermeister stellt fest, dass der Gemeinderat nach wie vor beschlussfähig ist.</p> <p><u>nichtöffentlicher Teil</u></p> <p>(...)</p> <p>Ende der Sitzung: 23:24 Uhr Nächste Sitzung: 16.06.2025, 19:00 Uhr</p>					

Anlage 1 zu

Erlass einer Satzung zur offenen Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahresbeginn 2025/2026

In der Grundschule Oberndorf werden im Schuljahr 2024/25 in 8 Klassenverbänden 123 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Durch die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden täglich in 4 Gruppen 43 Schülerinnen und Schüler bis 14.00 Uhr, und in 2 Gruppen 25 Schülerinnen und Schüler längstens bis 15.30 Uhr betreut. Diese gewachsene Konstellation hat sich sehr gut etabliert und kann daher durchaus als Erfolgsgeschichte bewertet werden. Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

Gleichwohl ist mittlerweile im Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – (SGB VIII) der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsschulplatz mit Beschluss vom 5. Mai 2021 bundesweit gesetzlich manifestiert worden. Danach ist jede Grundschule verpflichtet, spätestens ab dem 01.08.2026 (Rechtsanspruch) – beginnend und stufenweise aufsteigend mit dem 1. Schuljahrgang – die Schülerinnen und Schüler ganztägig zu unterrichten und zu betreuen.

In Bayern gibt es unterschiedliche Formen der Schülerbetreuung, darunter die **Ganztagschulen** in zwei verschiedenen Arten:

Offene Ganztagschulen (OGTS):

= Schulen mit Angeboten der ganztägigen Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht.

Gebundene Ganztagschulen:

= Schulen, an denen ein Ganztagszug mit häufig rhythmisiertem Unterricht eingerichtet ist.

Der bisherige Planungsstand der Gemeindeverwaltung Oberndorf als kommunaler Schulträger in Zusammenarbeit mit Petra Wirth (Rektorin Grundschule) und Martina Rößle (Leiterin Mittagsbetreuung) sieht vor, dem gesetzlichen Anspruch auf eine Ganztagschule zum 01.08.2026 mit einer „offenen Ganztagschule“ – beginnend mit allen Jahrgangsstufen ab dem Schuljahr 2025/2026 gerecht zu werden. Eine Elternbefragung wurde im April 2025 durchgeführt.

Ein offenes Ganztagsangebot setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird und dass Bildungs- und Betreuungsangebote organisiert und durchgeführt werden. Der Beginn einer „Offenen Ganztagschule“ bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten selbst entscheiden, ob ihre Kinder an der Ganztagsbetreuung im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen oder nicht. Nur für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist dann ein verlässliches Nachmittagsangebot (Möglichkeit zur Einnahme eines Mittagessens, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitbeschäftigungen) vorzubereiten. Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung eines Angebotes einer Mittagsbetreuung nicht möglich.

Für das offene Ganztagsangebot sind geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe in dem Gebäude der bisherigen Mittagsbetreuung vorhanden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

Weitere Eckpunkte zur offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2025/2026

- Offenes, klassenübergreifendes Bildungs- und Betreuungsangebot im Anschluss zum stundenplanmäßigen Unterricht von Montag bis Donnerstag zu folgenden Zeiten

OGTS-Kurzgruppe (täglich mindestens 60 Min Betreuungszeit)

- bis 13 Uhr

- bis 14 Uhr

OGTS-Langgruppe (Schulbeginn vor 8.00 Uhr, Bildungs- und Betreuungsangebot endet früher, täglich mindestens 7,5 Zeitstunden)

- bis 15.30 Uhr

- Anmeldung für einzelne Tage möglich (mindestens zwei Tage)
- Anmeldung verbindlich für das ganze Schuljahr
- Flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende Gruppen soll ermöglicht werden, bei besonderen familiären Lebenslagen und Notfallsituationen. Verfahren wird von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt
- Schülerbeförderungspflicht durch den Träger
- keine Elternbeiträge

Zuwendung

Der Freistaat Bayern gewährt für gebildete und förderfähige offene Ganztagsgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form **eines Festbetrages**. Diese Zuwendung wird ausschließlich für die Finanzierung der pädagogischen Kräfte gewährt. Die Festbetragsfinanzierung wird je Gruppe zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Bildung einer OGTS-Kurzgruppe (nach Zählschüler) 12 Schülerinnen und Schüler

Anzahl der förderfähigen Schüler (Teilnahme an mindestens zwei Tagen)		Anzahl der Gruppen
von	bis	
12	23	1
24	35	2
36	47	3
48	59	4
60	71	5

Bildung einer OGTS-Langgruppe

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5

Staatliche Zuwendung zur Abdeckung des zusätzlichen Personalbedarfs für die Bildungs- und Betreuungsangebote je Gruppe im offenen Ganzttag pro Schuljahr.

Offene Ganzttagsschule					
GS Jgst.1/2	GS Jgst. 3/4	FS Jgst. 1/2	FS ab Jgst. 3	MS	RS/WS/GY
41.471 €	34.863 €	47.149 €	40.527 €	34.863 €	29.182 €

Kurzgruppen offener Ganzttag (Jgst. 1-4)
GS / FS Jgst. 1-4
7.346 €

Für das Schuljahr 2025/2026 sind nach derzeitigen Rückmeldungen drei OGTS-Kurzgruppen sowie eine OGTS-Langgruppe bis 15.30 Uhr zu bilden.

Nach diesem Stand sind folgende Zuwendungen vom Freistaat für das kommende Schuljahr zu erwarten:

	Anzahl der Gruppen	Fördersatz pro Gruppe	Förderung	Bemerkung
OGTS-Kurzgruppe bis 14.00 Uhr	3	7.346 €	22.038 €	
OGTS bis 15.30	1	41.471 €	41.471 €	Gruppe gemischt aus allen 4 Jahrgangsstufen, lt. KMBek, erhöhte Förderung möglich
Voraussichtliche Höhe der Gesamtförderung			63.509 €	
Vergleich Zuwendungsbescheid MiBe 2024/2025			35.844 €	

Die bisherigen Elternbeiträge fallen mit Einrichtung der offenen Ganztagschule von Montag bis Donnerstag weg. Das Defizit der Mittagsbetreuung lag im Jahr 2024 bei 134.000 €.

Kostenpflichtiges Angebot einer Ganztagsbetreuung

Das offene Ganztagsangebot ist für vier Wochentage jeder vollen Unterrichtswoche bereitzustellen. Die Gemeinde Oberndorf befürwortet für den Freitag ein kostenpflichtiges offenes Ganztagsangebot an. Für die Nutzung der offenen Ganztagsbetreuung am Freitag an der Grundschule Oberndorf a. Lech, werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben. Ebenso werden Gebühren für das Mittagessen in Höhe von 4,50 € an allen Tagen erhoben.

Berechnung einer Betreuungsstunde am Freitag nach derzeitigen Gegebenheiten

Uhrzeit	Kinder	Gesamte Betreuungsstunden	Personal	Zeitstunden Betreuung	Gesamte Stunden MA
bis 13.00 Uhr	2	4,0	8 MA	3,0 Std	24,0 Std
bis 14.00 Uhr	17	38,0			
bis 15.00 Uhr	16	41,5	3 MA	1,5 Std	4,5 Std
bis 15.30 Uhr	3	10,0			
<i>Gesamtstunden</i>		<i>93,50</i>			<i>28,5 Std.</i>

Der durchschnittliche Stundenlohn des Personals beträgt 25,00 €

Für Freitag entstehen Personalkosten in Höhe von 712,50 € (28,5 Std. x 25,00 €/Std)

Kosten pro Buchungsstunde = 7,62 €/Std (712,50 €/93,50 Std)

1-2 Std. 60,00 €/Monat

3 Std. 90,00 €/Monat

4 Std. 120,00 €/Monat

Vorschlag der Verwaltung für die Gebührenfestsetzung:

Durchschnittlicher Stundenlohn Mitarbeiter/in
25,00 €

Betreuungskosten Freitag bis 15.30 Uhr
4,5 Stunden 2 Mitarbeiterinnen

Stunden	Personalkosten	Kinder (Mindestzahl)	Kosten pro Kind/Freitag	Kosten pro Kind/Freitag/Monat	
				33,33 €	bei Buchung bis 13.00 Uhr
				50,00 €	bei Buchung bis 14.00 Uhr
9	225,00 €	12	18,75 €	75,00 €	bei Buchung bis 15.30 Uhr

Bei den Kalkulationen sind nur die Personalkosten der Betreuungskräfte bedacht.

Erwähnenswert sind noch die täglichen Bewirtschaftungskosten im Monat von 435,00 €, die in der Kalkulation nicht enthalten sind.

Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Offenen Ganztagsbetreuung an der Grundschule Oberndorf a.Lech

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist und des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.05.2025, erlässt die Gemeinde Oberndorf a.Lech folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze für die Offene Ganztagsbetreuung

1. Die Gemeinde Oberndorf a.Lech ist Träger der Offenen Ganztagsbetreuung an der Grundschule Oberndorf a.Lech, nachfolgend „OGTS“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberndorf a.Lech im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
2. Voraussetzung für ein offenes Ganztagesangebot ist die Bereitstellung eines ganztägigen Angebotes für die Schülerinnen und Schüler an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche (Montag bis Donnerstag). Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei.
3. Als Zusatzangebot wird der Freitag als weiterer Wochentag in das offene Ganztagesangebot mit aufgenommen. Das Zusatzangebot ist kostenpflichtig. Es werden entsprechende Elternbeiträge gemäß der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagsbetreuung am Freitag an der Grundschule Oberndorf a.Lech, erhoben.
4. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte, sowie Personalangelegenheiten wie Einstellungen, Kündigungen, Krankheitsvertretung, Urlaubsvertretung der Einrichtung „OGTS“ übernimmt die Gemeinde Oberndorf a.Lech.
5. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Schulleitung der Grundschule Oberndorf a.Lech verantwortlich.

§ 2

Aufnahme in die Offene Ganztagsbetreuung

1. In die „OGTS“ werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule Oberndorf a.Lech besuchen.
2. Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
3. Die Aufnahme in die „OGTS“ erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr.

§ 3

Anmeldungen

Die Anmeldung für die „OGTS“ ist in der Grundschule Oberndorf a.Lech bis spätestens 16. Mai für das kommende Schuljahr möglich. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist in

besonderen Fällen nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

1. Die Aufnahme in die „OGTS“ erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
2. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt).
 - (1) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
 - (2) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - (3) Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe
3. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
4. Das Kind ist in die „OGTS“ aufgenommen, sobald den Personensorgeberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt.
5. Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die „OGTS“ ist an allen regulären Schultagen Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis 14.00 Uhr in der Kurzgruppe bzw. bis 15:30 Uhr in der Langgruppe geöffnet.
2. Zusätzlich wird an Freitagen für Schülerinnen und Schüler der Grundschule eine kostenpflichtige Schülerbetreuung ab 11.05 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten (Freitagsbetreuung).
3. Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die „OGTS“ geschlossen. Ferienbetreuung wird ggf. gesondert angeboten und muss individuell angemeldet werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Träger ist berechtigt, die „OGTS“ zeitweilig zu schließen:
 - a) bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
 - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
 - c) an bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals;
 - d) aus anderen zwingenden betrieblichen und dienstlichen Gründen.

Die Schließungszeiten werden den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

§ 6 Buchungszeiten

Die Buchung erfolgt für die gesamte Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe (§ 5). Die Buchung wird vertraglich fixiert. Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Abmeldung oder Verkürzung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung treffen Schulleitung und Träger im Einzelfall.

§ 7

Besuchsregelung, Aufsichtspflicht

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die „OGTS“ regelmäßig besucht.
Die Kinder müssen bei der „OGTS“ bis 14.00 Uhr bzw. bis 15.30 Uhr mindestens an 2 Tagen pro Schulwoche anwesend sein. Die genauen Buchungszeiten werden durch die Personensorgeberechtigten in der Anmeldung festgelegt.
2. Kann das Kind die „OGTS“ aufgrund von z. B. Krankheit oder eines Arztbesuches nicht besuchen, ist bis spätestens zum Schulbeginn an der Grundschule auch die OGTS zu verständigen (Mailbox, E-Mail).
3. Mit dem Ende der Öffnungszeiten der „OGTS“ um 14.00 Uhr bzw. um 15.30 Uhr endet entsprechend der gebuchten Zeiten auch die Aufsichtspflicht.

§ 8 Verpflegung

An der OGTS der Grundschule wird montags bis freitags ein Mittagessen angeboten. Schüler, die nur bis 13.00 Uhr die Kurzgruppe besuchen, können ein Mittagessen dazubuchen, Schüler, die bis 14.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr die OGTS besuchen, müssen ein Mittagessen dazubuchen.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote

§ 9

Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die „OGTS“ während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Besteht der Verdacht, dass ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes –IfSG- leidet, ist die „OGTS“ hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Gruppenleitung der „OGTS“ hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden.
Die Wiederzulassung zum Besuch der „OGTS“ kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Erkrankungen sollen im Übrigen der „OGTS“ unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden, dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

4. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die „OGTS“ nicht betreten.

§ 10

Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten

1. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) im Einvernehmen mit dem Träger jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 11

Ausschluss vom Besuch

1. Ein Kind kann vom Träger nach einer Frist von drei Betreuungstagen vom weiteren Besuch der „OGTS“ ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldig gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen zwei volle Monate im Rückstand sind;
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf der „OGTS“ erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtägigen oder dauerhaften Ausschluss ist der Träger zuständig.
3. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der „OGTS“ ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Haftung

1. Die Gemeinde Oberndorf a. Lech haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der „OGTS“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der „OGTS“ durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 13

Unfallversicherung

Für die Kinder der „OGTS“ besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der „OGTS“, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die „OGTS“ außerhalb des Offenen Ganztagsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur „OGTS“.

§ 14 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die OGTS kann in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft

Oberndorf a. Lech,

(Franz Moll)
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagsbetreuung am Freitag sowie zum Mittagessen an allen Tagen an der Grundschule Oberndorf a.Lech

Auf Grund von Art.1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oberndorf a.Lech folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Nutzung der offenen Ganztagsbetreuung am Freitag an der Grundschule Oberndorf a.Lech (Freitagsbetreuung), werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Ebenso werden Gebühren für das Mittagessen an allen Tagen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden für 10 Monate (ausgenommen Monate August und September) erhoben.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die OGTS, Freitagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und wenn die Einrichtung vorübergehend geschlossen ist.

Die Berechnung der Zeit beginnt mit dem Schulschluss in der Grundschule und endet mit der gebuchten Zeit in der OGTS.

Die Gebühren für das Mittagessen werden montags bis freitags für jedes tatsächlich in Anspruch genommenes Essen erhoben.

Die Gebühren sind monatlich nachträglich fällig bis zum 3. des laufenden Monats. Hierfür ist der Gemeinde Oberndorf a.Lech ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 5

Gebühren

1. Jede Betreuungsstunde wird mit 7,50€ berechnet.
2. Ein Mittagessen wird mit 4,50 € berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Oberndorf a. Lech,

(Franz Moll)
Erster Bürgermeister